

Az.: 3 B 243/16
3 L 349/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

die Gemeinde Pfaffroda
vertreten durch den Bürgermeister
Freiberger Straße 6, 09526 Pfaffroda

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Eick und Partner
Eisenstuckstraße 46, 01069 Dresden

wegen

Einziehung eines Pkw; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 22. November 2016

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Soweit der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Einziehungsverfügung unter Nummer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2016 wiederherzustellen, vom Verwaltungsgerichts Chemnitz mit Beschluss vom 10. August 2016 - 3 L 349/16 - abgelehnt wurde, wird seine Beschwerde verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 175,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bleibt ohne Erfolg. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aus den nachfolgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Der Antragsteller hat seine Beschwerdebegründung nicht fristgerecht beim Obergerverwaltungsgericht eingereicht (§ 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO).

- 3 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Ausweislich des Empfangsbekanntnisses wurde der angefochtene Beschluss dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 16. August 2016 zugestellt. Somit lief die Frist zur Begründung seiner fristgerecht erhobenen Beschwerde am 16. September 2016 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die vom Verwaltungsgericht per Dienstkurier an das Oberverwaltungsgericht versandte Begründung der Beschwerde ist dort jedoch erst am 23. September 2016 eingegangen. Die Tatsache, dass die Beschwerdebegründung bereits am Nachmittag des 15. September 2016 beim Verwaltungsgericht eingegangen war, rechtfertigt keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist nach § 60 Abs. 1 VwGO. Denn sie wäre im normalen Geschäftsgang auf keinen Fall mehr rechtzeitig beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Daher hat der Antragsteller die Fristversäumnis zu vertreten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 60 Rn. 17 m. w. N.).
- 5 Das erstinstanzliche Gericht ist zwar verpflichtet, fristgebundene Schriftsätze des Rechtsmittelverfahrens, die bei ihm eingereicht werden, im Zuge des ordentlichen Geschäftsgangs ohne schuldhaftes Zögern an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Dies folgt aus der auf dem Gebot eines fairen Verfahrens beruhenden Fürsorgepflicht für die Prozessparteien (BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 1995 - 1 BvR 166/93 -, juris Rn. 43; Beschl. v. 2. September 2002 - 1 BvR 476/01 -, juris Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2003 - 4 B 83/02 -, juris Rn. 9). Allerdings braucht das unzuständige Gericht den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten nicht die Verantwortung für die Einhaltung der Formalien abzunehmen. Daher ist die Vorinstanz rechtlich nicht zu

Eilmaßnahmen verpflichtet. So muss sie weder die Partei, die ihren Schriftsatz irrtümlich bei ihr eingereicht hat, durch Telefonat oder Telefax auf diesen Irrtum hinweisen (BVerfG, Beschl. v. 3. Januar 2001 - 1 BvR 2147/00 -, juris Rn. 11) noch muss sie den Schriftsatz selbst per Telefax an das Rechtsmittelgericht weiterleiten. Die Fürsorgepflicht wird vom erstinstanzlichen Gericht erst verletzt, wenn es den Schriftsatz auf einem Weg weiterleitet, der seine Fristgebundenheit unberücksichtigt lässt und deshalb vernünftigerweise für die Übersendung fristgebundener Schriftsätze "ohne schuldhaftes Zögern" nicht in Betracht kommt. Danach erscheint die Weiterleitung eines Schriftsatzes durch einen gerichtseigenen Kurierdienst zwar nicht von vornherein als ausgeschlossen. Sie muss aber ausscheiden, wenn die Übermittlung auf diesem Weg erfahrungsgemäß länger dauert als die im Regelfall vorherrschende Versendung mit der Post (BVerfG, Beschl. v. 2. September 2002 a. a. O.; BVerwG, a. a. O. Rn. 9).

6 Ist das erstinstanzliche Gericht nicht dazu verpflichtet, irrtümlich bei ihm eingegangene fristgebundene Schriftsätze per Fax an das Oberverwaltungsgericht weiterzuleiten, ist dem Antragsteller keine Wiedereinsetzung von Amts wegen zu gewähren. Seine beim Verwaltungsgericht am 15. September 2016 um 14:51 Uhr eingegangene Beschwerdebegündung hätte vom Verwaltungsgericht frühestens am 16. September 2016, dem letzten Tag der Beschwerdebegündungsfrist, an das Oberverwaltungsgericht versandt werden können und wäre folglich im normalen Geschäftsgang, also weder auf dem Postweg oder per Dienstkurier, am selben Tag beim Oberverwaltungsgericht eingegangen.

7 Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller vom Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 2. September 2016 aufgefordert worden war, die Beschwerde bis zu 15. September 2016 gegenüber dem Verwaltungsgericht zu begründen, "um hinsichtlich der Prozesskostenhilfeentscheidung eine Abhilfe prüfen zu können". Diese Aufforderung betraf ersichtlich die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und berührt nicht die Obliegenheit des Antragstellers nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, seine Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Oberverwaltungsgericht zu begründen.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 24.11.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte